

Bundesrat

Drucksache **49/01**

26.01.01

AS - Fz - G - In - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs - Neuntes Buch - (SGB IX)
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

A. Zielsetzung

- Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft
- Umsetzung des Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes ("Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.") im Bereich der Sozialpolitik
- Zusammenfassung und Weiterentwicklung des Rechts zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bürgernähe und verbesserte Effizienz der Sozialleistungen zur Teilhabe auf der Grundlage gemeinsamen Rechts
- Weiterentwicklung der Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Arbeitsleben
- Anerkennung und Gleichbehandlung der Gebärdensprache im Sozialrecht

B. Lösung

- Fortentwicklung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts durch Zusammenfassung in einem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs
- Einbeziehung der Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger unter Berücksichtigung der Besonderheiten
- Beendigung von Divergenz und Unübersichtlichkeit des bestehenden Rechts zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bürgernäher Zugang zu den erforderlichen Sozialleistungen

Fristablauf: 09.03.01

- 305 -

Gutachten unter Berücksichtigung aller sozialmedizinischen Aspekte innerhalb von 2 Wochen dem Rehabilitationsträger zu erstatten. Dies bedeutet, dass der Rehabilitationsträger mit einer ausreichenden Anzahl von Sachverständigen vertragliche Beziehungen unterhalten muss, damit diese das Gutachten fristgerecht erstellen. Mehrkosten sind damit nicht verbunden, weil diese entsprechenden Gutachten in jedem Fall zu erstatten wären. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen werden der Entscheidung der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt, soweit sie für deren Entscheidung (noch) Relevanz haben. Dies kann insbesondere bei einem später hinzutretenden zusätzlichen Bedarf nicht oder nicht mehr der Fall sein. Damit werden verfahrensverzögernde und für die Betroffenen belastende Mehrfachbegutachtungen durch verschiedene Rehabilitationsträger soweit wie möglich ausgeschlossen.

Absatz 6 erstreckt das Zuständigkeitsklärungsverfahren auf Leistungen, die ein Rehabilitationsträger für erforderlich hält, aber selbst nicht erbringen kann.

Zu § 15: Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

Die Vorschrift ermöglicht Leistungsberechtigten, auch über die von der Rechtsprechung bereits anerkannten Fallgestaltungen hinaus sich die Leistung selbst zu beschaffen, soweit der zuständige Träger die Leistung trotz Fristsetzung nicht rechtzeitig erbringt; dies gilt nicht für Leistungen der Jugend- und der Sozialhilfe. Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, dass der Rehabilitationsträger nach Sachlage zu der Leistung verpflichtet ist; hierzu müssen nicht nur Leistungsvoraussetzungen gegeben, sondern beispielsweise auch Mitwirkungspflichten vom Leistungsberechtigten erfüllt sein. Erkennt der Rehabilitationsträger während der ihm gesetzten Frist, dass die beantragte Leistung aus seiner Sicht nicht erforderlich ist, hat er dies dem Antragsteller mitzuteilen, um diesem die mit einer Selbstbeschaffung verbundenen Risiken zu verdeutlichen. Die Erstattungspflicht besteht nach Satz 4 auch in Eilfällen und bei rechtswidriger Ablehnung der Leistung. Satz 3 begrenzt den Anspruch auf Erstattung auf den Betrag, den der zuständige Rehabilitationsträger für erforderliche Leistungen hätte aufwenden müssen. Hierdurch werden Rechtsstreitigkeiten in den Fällen vermieden, in denen sich der Berechtigte eine aufwendigere, insoweit nicht erforderliche Leistung selbst beschafft. Die Mehrkosten sind demnach nicht erstattungsfähig.

Zu § 16: Verordnungsermächtigung

Diese Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung für den Fall, dass die Träger einer Aufforderung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur Vereinbarung der in

Originalschreiben per 2017-06-15 zur Vermeidung unnötiger Papierberge entsorgt.